

**Beschluss Nr. 1001/2022**

Schwyz, 20. Dezember 2022 / jh

**Einzelinitiative EI 1/22: Klimaschutz als Grundauftrag in die Schwyzer Kantonsverfassung**  
Stellungnahme

**1. Sachverhalt**

1.1 Am 7. Juni 2022 haben KR Dr. Rudolf Bopp und fünf Mitunterzeichnende folgende Einzelinitiative eingereicht:

*«In der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 sind insgesamt 11 Staatstätigkeiten aufgeführt (§§ 13 bis 24). Unter anderem ist in § 22 unter dem Titel «Umwelt» festgeschrieben, dass der Staat die Umwelt vor schädlichen und unerwünschten Einwirkungen schützt und sich für eine haushälterische Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt.*

*Der Klimaschutz hingegen ist heute im Kanton Schwyz, trotz seiner zentralen und umfassenden Bedeutung für alle unsere Lebensbereiche, keine ausdrückliche und eigenständige staatliche Aufgabe, obwohl die Wichtigkeit und die Dringlichkeit der Thematik mittlerweile weitgehend unbestritten sind. In den letzten Jahren hat sich immer deutlicher gezeigt, dass der Klimawandel auch bei uns schon heute konkrete Auswirkungen hat. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft umfangreiche finanzielle Mittel für die Vorsorge und zur Behebung der wirtschaftlichen Schäden gesprochen werden müssen. Es ist also nur folgerichtig, die Aufzählung der relevanten Staatstätigkeiten in der Kantonsverfassung mit einer Klima-Bestimmung zu ergänzen.*

*Der Klimaschutz umfasst Bereiche, die weit über den Schutz unserer Umwelt hinausgehen. Es ist deshalb essentiell, dass Politik und Wirtschaft mit einer eigenständigen Verfassungsbestimmung zum Klimaschutz klare Signale erhalten und gleichzeitig Planungssicherheit für die notwendigen Massnahmen geschaffen wird. Auch wenn jede Klimaschutzmassnahme auch eine Umweltschutzmassnahme ist, gilt dies umgekehrt nicht. Der Umweltschutz, wie er in der Schwyzer Kantonsverfassung definiert ist, und der Klimaschutz können sogar im Konflikt zueinander stehen. Als Beispiel kann hier § 22 Abs. 3 erwähnt werden, mit dem in der Kantonsverfassung der Landschaftsschutz eingefordert wird. Ein Bezug auf den Schutz der Umwelt allein, genügt deshalb nicht.*

*Vor diesem Hintergrund soll die Schwyzer Kantonsverfassung mit einem Klima-Paragrafen ergänzt werden, der sich - im Sinne einer allgemeinen Anregung - inhaltlich am neuen Artikel 102a der Verfassung des Kantons Zürich orientiert, der wie folgt lautet:*

*<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden setzen sich für die Begrenzung des Klimawandels und dessen Auswirkungen ein. Sie berücksichtigen dabei die Ziele des Bundes und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen. Insbesondere richten sie ihre Massnahmen darauf aus, die Treibhausgasemissionen bis zur Treibhausgasneutralität zu vermindern.*

*<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass dazu geeignete Massnahmen, namentlich in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Gebäude, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie und Gewerbe, umgesetzt werden.*

*<sup>3</sup> Sie können die Entwicklung und Anwendung von Technologien, Materialien und Prozessen fördern, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.»*

1.2 Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat am 20. Juni 2022 die Einzelinitiative EI 1/22 mit Zirkularbeschluss der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) überwiesen. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022 lädt der Präsident der RUVEKO den Regierungsrat ein, zur parlamentarischen Einzelinitiative EI 1/22 Stellung zu nehmen.

## **2. Erwägungen**

2.1 Die Einzelinitiative EI 1/22 fordert den Regierungsrat auf, den Klimaschutz in die Verfassung des Kantons Schwyz aufzunehmen. Dazu soll ein entsprechender Verfassungsparagraf ausgearbeitet und dem Schwyzer Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Initianten begründen, dass angesichts der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Thematik ein entsprechender Abschnitt zur Verankerung als staatliche Tätigkeit notwendig sei.

2.2 Die Einschränkung des Klimawandels ist eine Herausforderung, die auf allen Ebenen und von allen Akteuren grosse Anstrengungen verlangt. Der Regierungsrat hat sich bereits mehrfach entsprechend geäussert. Er trägt die Netto-Null-Zielsetzung des Bundes nicht nur mit, sondern hat diese Zielsetzung mit RRB Nr. 719/2022 ebenfalls für den Kanton festgelegt. Da neben der lokalen und regionalen auch die nationale Dimension besonders wichtig ist, unterstützt der Regierungsrat regelmässig entsprechende Stellungnahmen der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltkonferenz (BPUK) gegenüber dem Bund.

2.3 Der Regierungsrat, wie auch der Kantonsrat, haben den Handlungsdruck erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet. Die Gründung der Klimafachstelle, die Schaffung des ämterübergreifenden Steuerungsausschusses Klima und der Auftrag zur Ausarbeitung der Energie- und Klimaplanung 2022+ (EKP22+) sind nur einige Beispiele.

2.4 Die EKP22+ wird im Dezember 2022 in die öffentliche Anhörung geschickt und voraussichtlich im ersten Halbjahr 2023 durch den Regierungsrat verabschiedet. Sie zeigt laufende und neue Massnahmen und Empfehlungen des Kantons im Zeithorizont 2023 bis 2032 auf. Eine Vielzahl von Ämtern, Vertretern der Kommunen sowie Energieversorgungsunternehmen waren in der Ausarbeitung der EKP22+ involviert. Eine der Massnahmen zielt darauf, die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf Energie, Klimaschutz und -anpassung zu prüfen. Der Regierungsrat erachtet diese Herangehensweise als zielführender, da dies weniger Ressourcen bindet als eine Verfassungsrevision, schneller durchführbar ist und so baldmöglichst Synergien bei Gesetzes- oder Verordnungsrevisionen genutzt werden können.

2.5 Eine eigens für diese Thematik anzustrebende Revision der Kantonsverfassung sieht der Regierungsrat kritisch, zumal derzeit auch auf nationaler Ebene mit dem am 30. September 2022 verabschiedeten Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) eine nationale gesetzliche Grundlage zur Diskussion steht. Die Referendumsfrist läuft bis am 19. Januar 2023.

2.6 Das KIG zielt gemäss Art. 1 auf die genannte Zielsetzung der Initianten und schreibt den Kantonen entsprechende Aufgaben zu. Art. 8 KIG weist den Kantonen die Zuständigkeit für notwendige Anpassungsmassnahmen zu, insbesondere in den Bereichen der Temperatur- und Niederschlagsänderungen, der Extremereignisse und der Biodiversität. Diese Punkte werden bereits in der EKP22+ thematisiert. Mit Art. 10 KIG wird den Kantonen auch eine Vorbildfunktion zugewiesen. Diese ist im Kanton Schwyz einerseits bereits heute gesetzlich verankert (§ 8 des kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009) und wird andererseits ebenfalls durch die EKP22+ mit der Zielsetzung der verwaltungsinternen Treibhausgasneutralität bis 2040 festgelegt. Art. 12 KIG legt fest, dass die Vorschriften kantonalen Erlasse unter anderem in den Bereichen Umwelt, Energie, Raumplanung, Finanz-, Land-, Wald- und Holzwirtschaft und Strassenverkehr so angepasst werden müssen, dass sie zur Zielerreichung (Netto-Null bis 2050) beitragen. Dies entspricht, wie bereits erläutert, ebenfalls einer Massnahme der EKP22+.

2.7 Auf Stufe der Gemeinden werden in Zukunft weitergehende Massnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel notwendig sein. In vielen Fällen findet dies bereits heute über die Förderprogramme wie beispielsweise der «Neuen Regionalpolitik» statt. Die Gemeinden und Bezirke des Kantons – wie auch die Bevölkerung – sind immer stärker auf die Thematik sensibilisiert. So haben sich jüngst sieben Gemeinden engagiert, eine «Klimaoase» auf dem Gemeindegebiet einzurichten, welche die Bevölkerung für den Klimawandel sensibilisiert. Neben einwohnerstarken Kommunen, wie den Bezirken Küssnacht und Einsiedeln, sind auch mittlere und kleine Gemeinden, wie Unteriberg, Feusisberg oder Ingenbohl, diesbezüglich aktiv. Die EKP22+ zielt darauf ab, die Kommunen weiter zu unterstützen.

2.8 Der Regierungsrat ist aufgrund der oben erörterten Erläuterungen der Meinung, dass mit den Massnahmen aus der EKP22+, dem Steuerungsausschuss Klima sowie den nationalen Entwicklungen kein Verfassungsartikel notwendig ist.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr wird beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber